

S a t z u n g

=====

betreffend den Bebauungsplan Nr. 28 "Friedhof"
der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch den § 20 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Febr. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 6. Juli 1971.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich verzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der privaten Grünfläche (Friedhof), sind Bauland.

§ 4

Bauweise

In der Planzeichnung sind die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen verbindlich festgesetzt.

§ 5

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe im Allgemeinen Wohngebiet dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden; dagegen sind Garagen allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Abstand mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt einhalten.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18. 12. 1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

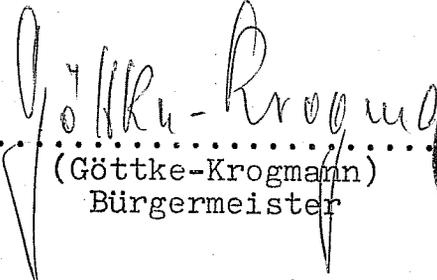
Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne, den 20. Juni 1973


(Göttke-Krogmann)
Bürgermeister




(Becker)
Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1970 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS

VERFÜHRUNG VOM 14. 9. 73

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.

VERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 14. 9. 73

Im Auftrage:



